# Amtsblatt für den Kreis Calw

Carw

hnter eren. fer

ern tur

len

H.

cht

allie

em

is:

li-

er

Donnerstag, 10. März 1949

Nr. 10

# Lebensmittelversorgung

in der Zeit vom 11. bis 20. 3. 1949

Brot: (W=Weißbrot, S=Schwarzbrot)

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normai- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	und Butter
		Aoscunitte			
0-1 J.	500 W	3	203	303	603
0-1 J.	200 W	4	204	304	604
1-6 J.	1000 S	3	203	303	603
1-6 J.	500 S	4	204	304	604
über 6 J.	je 1000 S	4-6	204-206	304-306	604-606
Schwerar	beiter 1. Kateg beiter 2. Kateg beiter 3. Kateg e und stillende	orie 500 g 250 g orie 1000 g 250 g	S auf Abschnitt S auf Abschnitt S auf Abschnitt S auf Abschnitt S auf Abschnitt W auf Abschnit	263 und 264 363 und 364	or total

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot
		Absonitte			
über 1 J. über 1 J.	je 50 100	14—16 17	214—216 217	114—116	514—516 517
Schwerar	beiter 2. Kateg beiter 3. Kateg u. stillende M	orie je 50 g 100 g ütter je 50 g	auf Abschnitt auf Abschnitt auf Abschnitt auf Abschnitt auf Abschnitt	367—369 und 370 911, 912 und	

# Käse für Monat März 1949

Für Monat März 1949 erhalten Normal-verbraucher, TSV in Fleisch, TSV in Brot und TSV in Brot und Fleisch über 1 Jahr

auf die Abschnitte 36, 136, 336 und 436 der März-Lebensmittelkarten.

Schwerarbeiter 2. Kategorie 50 g auf Ab-

schnitt g, Schwerarbeiter 3. Kategorie 100 g auf

Abschnitt g, werdende und stillende Mütter 125 g auf Abschnitt 936 der März-Zulagekarten.

Der Käse kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 7. März 1949.

Kreisernährungsamt.

### Anordnung

über die Bewirtschaftung von Malzextrakt, Backmalz und Malzmehl vom 27. 1. 1949

Auf Grund der §§ 22 und 36 der Verord-nung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. S. 1521) wird angeordnet:

(1) Malzextrakt, Backmalz und Malzmehl dürfen nur gegen die für den Bezug von Schwarzbrot gültigen Bezugsmarken und Bezugseheine abgegeben werden.

(2) Malzextrakt und Backmalz dürfen nur im Verhältnis 1:1 (1 kg Malzextrakt oder Backmalz gegen 1 kg Brotbezugs-

(1 kg Malzmehl gegen 1, 33 kg Brotbezugs-rechte) ausgeliefert werden.

Kreisernährungsamt.

(3) Heilstätten und ähnlichen Anstalten werden die erforderlichen Mengen durch das Landwirtschaftsministerium gesondert freigegeben.

Ausgenommen von der unter § 1 genann-ten Regelung sind Malzextrakte, die durch die Beimengung besonderer Zusatzstoffe Heilmittel darstellen und als solche vom Innenministerium anerkannt sind.

### Landwirtschaftsminister Dr. Weiß spricht in Calw

Am Mittwoch, 16. März, nachm. 14 Uhr findet in der Stadthalle in Calw eine Versammlung für Landwirte statt, die das stärkste Interesse aller in der Landwirtschaft Tätigen verdient. Es sprechen in dieser Versammlung Landwirtschaftsminister Dr. Weiß und Präsident Bauknecht vom Landesbauernverband Südwürttemberg zum Thema: Wie kann der Landwirtschaft geholfen werden?

### § 3

Die Herstellerbetriebe erhalten Rohstoff-zuweisungen auf Grund der den Mehl-verteilungsstellen eingereichten Brot- und Mehlbezugscheine sowie der Freistellungen rechte) und Malzmehl im Verhältnis 1:1,33 des Landwirtschaftsministeriums.

### Sprechtage des Landratsamts

Bei Bedarf finden die Sprechtage des Landratsamts künftig jeden ersten Dienstag im Monat in Nagold und Altensteig und jeden ersten Donnerstag im Monat in Neuenbürg und Herrenalb statt. Die Bevölkerung der Kreisabschnitte Nagold und Neuenbürg wird auf diese Möglichkeit, einen Weg in die Kreisstadt zu ersparen, hingewiesen. Damit die einzelnen Vorbringen möglichst umgehend an Ort und Stelle bei den Sprechtagen erledigt werden können, wird die Bei Bedarf finden die Sprechtage des genend an Ort und Stelle bei den Sprech-tagen erledigt werden können, wird die Bevölkerung darauf hingewiesen, daß die vorzubringenden Angelegenheiten schrift-lich oder mündlich beim Bürgermeisteramt oder unmittelbar schriftlich beim Landrats-amt angemeldet werden können.

Landratsamt.

#### \$ 4

Verstöße gegen diese Vorschrift werden nach der Verbrauchsregelungsstrafverord-nung bestraft...

#### 8 5

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Tübingen, den 27. Januar 1949.

Land Württemberg-Hohenzollern Landwirtschaftsministerium.

## Anordnung über Hochwasserschutz

Auf Grund des § 21 des Flußbaugesetzes vom 11. 1. 1949 — Reg.Bl. S. 41 — wird die nachstehende vorläufige Anordnung erlas-

sen:
1. Im Hochwasserbereich der Nagold und Enz sowie der in sie einmündenden Wasserläufe ist die Lagerung abschwemmbarer Gegenstände, insbesondere von Holzvorräten, verboten.
2. Als Hochwasserbereich im Sinne die-

ser Anordnung ist dasjenige Gebiet anzu-sehen, das zum Abfluß des Hochwasserstro-mes im Dezember 1947 unbedingt freizuhal-

ten war.

3 Die Besitzer der im Hochwasserbereich lagernden abschwemmbaren Gegenstände sind für die Einhaltung der Anordnung voll verantwortlich. Die Bürgermeisterämter haben die Beachtung dieser Anordnung streng zu überwachen.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese An-ordnung werden gemäß § 26 des Fluß-baugesetzes geahndet.

5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Die Bürgermeisterämter werden ersucht, diese Anordnung alsbald ortsüblich bekannt zu machen, den Inhabern von Betrieben, die im Hochwasserbereich abschwemmbare Ge-

genstände lagern, zu eröffnen und für die Durchführung besorgt zu sein.

Durchführung besorgt zu sein.

Es wird in Bälde eine endgültige kreispolizeiliche Verordnung zum Hochwasserschutz ergehen. In dieser Verordnung wird zwischen dem eigentlichen Hochwassergebiet, d. h. dem Überschwemmungsgebiet und dem Bereich des Hochwasserstromes unterschieden werden. Es ist damit zu rechnen, daß auch für das Überschwemmungsgebiet ein Verbot der Lagerung von abschwemmbaren Materialien ausgesprochen wird. Die betreffenden Grundeigentümer werden daher, soweit möglich, schon jetzt aufgefordert, entsprechende Anordnungen zu treffen. nungen zu treffen.

Calw, 7. März 1949.

Landratsamt.

Die französische Zone ist die einzige, in ! welcher der Suchdienst verstaatlicht ist. Die hier geschaffene, in Rastatt zentrali sierte Organisation unterscheidet sich da durch grundlegend von den drei anderen Suchdienst-Zentralen Hamburg, München u Berlin, bei denen das Überwiegen des Flüchtlingsproblems von vornherein zu anderen Arbeitsmethoden führen mußte Die Anlehnung an den staatlichen Verwiegen des waltungsapparat gestattete einen einfachen

waltungsappårat gestattete einen einfachen und klaren Aufbau.

Der Suchdienst beginnt bei der Gemeinde und führt über die Landratsämter (Abt Suchdienst), Innenministerium (Abt. Landessuchdienst) zur Zonen-Zentrale in Rastatt. Beim Bürgermeisteramt beginnt das Suchen nach einem Vermißten Ilier müssen seine Personalien und alle bekannten Anhaltspunkte gemeldet werden.

Von dort nimmt die doppelte Suchkarte ihren Weg über das Landratsamt zum Landessuchdienst, wo eine Karte zurückbleibt. Nur die 2. Karte wird weitergeleitet zur Zonen-Zentrale und dort in die große Kartei der 117 000 vermißten Soldaten eingereiht. Die einzige Voraussetzung ist, daß der Suchende seinen Wohnsitz in der französischen Zone hat. Die wichtigste Angabe ist die letzte Feldpost-Nummer Über 70 000 Feldpost-Nummern, die es in der ehemaligen deutsche Weltschaften ein der ehemaligen deutsche Weltschaften einem ein genen von der einem deutsche Weltschaften einem ein genen von der ehemaligen deutsche Weltschaften ein gestellt einem ein genen von der einem deutsche Weltschaften ein gestellt einem ein genen von der einem ein gestellt ein gestellt einem ein gestellt ein ein gestellt ein der ein gestellt ein ein gestellt ein ge Feldpost-Nummern, die es in der ehema-ligen deutschen Wehrmacht gegeben hat, wird in der Zonen-Zentrale Buch geführt Jeder Heimkehrer wird in die bereits 35 000 Namen umfassende Feldpost-Num-mernkartei der Heimkehrer aufgenommen Hierdurch war es in vielen Fällen möglich Heimkehreranschriften zu vermitteln und ungewisse Schicksale zu klären. So wurden z B im August 1918 von der Zonen Zen-trale Rastatt über 5000 Suchende mit über 11 000 Adressen versehen. Ein einziger Heimkehrer brachte die Nachricht von 136 Toten, deren Namen ihm bekannt waren und 9 Familien erfuhren auf diese Weise vom Tode ihres Angehörigen.

Die Anmeldung aller noch in Kriegs-gefangenschaft befindlichen ehemal. Solda-ten zur Kriegsgefangenen Kartei sollte im Kreis erfolgt sein. Dies ist heute um so mehr notwendig als je zuvor Darum: jeden Kriegsgefangenen auf dem Bürgermeister-

Die dritte der großen Karteien im Ra-statter Schloß gilt den Soldaten-Grübern in der französischen Zone. Mehr als 40 000 Gräber sind hier registriert. Etwa 70% der Angehörigen wissen, wo das Grab thres Gefallenen liegt. Oft wissen aber die Friedhofsverwaltungen nicht, wo die Angehörigen wohnen und die Zonen-Zentrale hat es sich zur Aufgabe gemacht, den 30%, die dies nicht wissen, diese Kenntnis zu verschaffen.

#### Auch nach Flüchtlingen wird gesucht

Flüchtlinge, die sich aus den Augen ver loren haben, werden ebenfalls beim gegen-seitigen Suchen unterstützt. Das kann beim Seiteren Suchen unterstutzt. Das kann beim Landratsemt (Suchdienst) getan werden dort liegen die Anschriften aller bestehen-den Heimatkarteien auf, die für jede grö-Bere Stadt, für manche Kreise, vor allem aber für die ehemaligen Provinzen des Ostens jede erreichbare Anschrift verzeich-

Ununterbrochen läuft die Post durch die Räume der Rastatter Zonen Zentrale. Jeder Tag bringt neue Suchkarten und neue Fragen, und an jedem Tag nehmen zahlreiche Heinkeineranschriften. Hinweise und Mit teilungen ihren Weg kinaus. Dies alles ge-schieht unaufgefordert ohne Prängen und

Nachfragen Nur muß beim Pürzermeister amt der Stein ins Rollen gebracht werden Zahlreiche Schreiben beweisen den Wert der geleisteteten Arbeit und bringen die Anerkennung zum Ausdruck, die der Arbeit gezollt wird.

beit unbedingt hinzuweisen, nämlich, daß die Angehörtgen der Vermißten dringend gebeten werden, sich in allen Suchdienst angelegenheiten ausschließlich über das Bürgermeisteramt an das Landratsamt (Abt Suchdienst) zu wenden und keine An-fragen an den Landessuchdienst oder an die Suchdienstzentrale direkt zu richten.

Welche Frau aus Pforzheim und Umgebung oder auch aus dem Kreis Calw war am 18. 2 1919 vorm auf der Ortskranken kasse Pforzheim und erzählte dort einem Mann aus Salmbach, daß ihr Bruder aus Rußland gekommen sei und die Nachricht rachte ein Frey aus Salmbach sei ge-allen? In Anbetracht der Wichtigkeit der Aussage wird die Frau oder der betr Heim-tehrer dringend um Mitteilung an die Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw gebeten.

Werkennt: Elemal. Kgf. i. franz Hand Paul Leitz oder Seitz. Gel. Nr. 348 486. Denot des P.G. No. 154, Sorgues (Vancluse)? — Ob.-

Cas muß man vom amflichen Suchdienst wissen?

Getr. oder Uffz. Otto Klein. Zimmermeister, verh., 1 Tochter? – Fritz Güthermann (oder diml. kling. Name) Schreiner, ca. 35 Jahre? Die 2 Genannten waren in russ. Gefsch. und soilen aus dem Kreis Calw sein. Zuschriften er-

sic 21

VO.

pr fü

fü

ge

fe

Unterstützt den Verkauf der Rot-Kreuz-Lose! In den Gruppen des Roten Kreuzes und diesem wohlgesinnten Geschäften sind die Lose zum Preise von 1 .- DM weiterhin im Kreis Calw erhältlich, Anmeldungen zur Verkaufsühernahme an die Geschälts-stelle d. R. Kr. Calw. Wer Rot - Kreuz - Lose verkauft und kauft, hilft mit die große Not

Um Sachspenden an Kleidungs- und Wäschestücken, Schuhwerk und Geschirt für dringend bedärftige Flüchtlinge wird herzlich gebeten! — Von einigen Vertrauensteuten steht immer noch die vor Monaten angeforderte Empfangsbescheinigg, der im Novstand und Standerte Empfangsbescheinigg, der im Novstand und Standerte Empfangsbescheinigg. Dez. 48 Bedachten aus. die auch vom Bürgermeisteramt bestätigt sein müssen. Um alsbal-dige Erledigung wird endlich ersucht.

Herzlichen Dank für die Geld- und achspenden im Monat Februar!

Rot-Kreuz-Geschäftsstel'e Calw Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345.

# Aufruf von Kleingeldzeichen

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissions esetz) werden folgende Münzen und Behelfsgeldscheine zum 31. März 1949 aufgerufen:

1. Die Münzen im ursprünglichen Nenn-

wert von 50 Reichspfennig, die 5 Deutsche Pfennige

gelten. 10 Reichs-bzw. Rentenpfennig, die 1 Deutschen Pfennig gelten.

2. Behelfsgeldscheine der Länder der franrösischen Besatzungszone, die nur in der französischen Zone gesetzliche Zahlungs-kraft besitzen, im ursprünglichen Nenn-

50 Pfennig, die 5 Deutsche Pfennige gel-

10 Pfennig, die 1 Deutschen Pfennig gel ten.

Die aufgerufenen Geldzeichen verlieren mit Ablauf des 31. März 1949 ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel. Sie werden im Auftrage der Bank deutscher Länder von den Landeszentralbanken der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone bis zum 30 April 1949 auf Verlangen gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgetanscht. lungsmittel umgetauscht.

Mit Ablauf des 30 April 1919 erlischt je-der Anspruch aus den aufgerufenen Mün-zen und Behelfsgeldscheinen

Bank deutscher Länder.

#### Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 212 243 vom 11 u 15 2 1919 (Eingang benn Landratsamt am 17 2 1919)

Verordnungen. Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Françaisen Allemagne

Mitteilung der gemeinsamen Ein- und Ausfuhrstelle JEIA, Liste der im Jahre 1949 im Ausland stattfindenden Messen und Ausstellungen S 1883,

Berichtigung zur Mitteilung der gemeinsa-men Ein und Ausführstelle JEIA, be-treffend Devisen Banken und Konten für die Bezahlung von Ausführen, die aus dem franz. Besetzungsgebiet stammen

Mitteilung des belgischen Konsulats, S. 1888. Unsere Veröffentlichungen, S. 1889. Unsere Verkaufsstellen S. 1890 Amtliche Bekanntmachungen, S. 719.

Nr. 214/245 vom 18. und 22. Februar 1949 (Eingang beim Landratsamt am 24, 2, 49).

Verordnungen. Verfügungen und Anordnungen des Commatdement en Chef Françaisen Allemagne

Verordnung Nr. 198 vom 19. Januar 1949 betreffend Abänderung der Verordnung Nr. 187 über die Errichtung des "Süd-westfunks", S. 1891.

Unsere Veröffentlichungen, S. 1895. Unsere Verkaufsstellen, S. 1896. Amtliche Bekanntmachungen, S. 727.

#### Journal Officiel vom 25. Febr./1. März 1949, Nr. 246/247

Verordnungen. Verfügungen und Anordnungen | des Commandement en Chef Français en Allemagne

Anordnung T 13 vom 21 Februar 1919 über die Regelung der Rationierung des Strom-verbrauchs, S. 1899. Amtliche Bekanntmachung vom 28. Januar

1949 Berichtigung, S. 1900 Mitteilung des po'nischen Konsulats, S. 1900. Unsere Veröffentlichungen, S. 1902. Amtliche Bekanntmachungen, S. 731.

Landratsamt.

Genehm'gungen zum gewerbliehen Betrieb von Droschkenverkehr und Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen!

Sämtliche Genehmigungen zum gewerblichen Betrieb von Droschkenverkehr und Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen, die seit dem 1. 5. 1944 erteilt wurden, laufen am 30 4 1919 ab. Ausgenommen hiervon sind die Genehmigungen, denen ein Antrag und ein Verfahren gemäß den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und seiner Durchführungsverend. gesetzes und seiner Durchführungsverordnung vorausgegangen sind und deren Genehmigungsfrist erst nach dem 30. 4. 1949

Soweit ein Genehmigungsverfahren diesen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen hat, sind die Anträge auf Ertei-lung der neuen Genehmigung bis späte-stens 20 3. 1949 beim Landratsamt einzureichen.

Landratsamt Calw Verkehrsabteilung -

Spendet für das Soziale Hilfswerk!

# Preise für Obstwein und Obstmost

Das Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen hat mit Erlaß vom 21 2 1949 für den Verkauf und Ausschank von Obstwein und Obstmost aus Kernobst der Ernte 1948 im Land Württemberg-Hohenzollern, jederzeit widerruflich, folgende Ausnahmebewilligung erteilt:

an Verbraucher dürfen gewerbliche Herstellerbetriebe und der Einzelhandel auf den Erzeugerpreis folgende Aufschläge berechnen:

bei Abgabe bis zu 10 1 20% bei Abgabe bis zu 100 1 15% bei Abgabe bis zu 600 1 10%

Erzeitsbesten und Bellgald auch der Versentellern und der Einzelhandel auf den Erzeugerpreis folgende Aufschläge berechnen:

oder Die

en er-

doten chäf-weidun-

Mits-

und

herz-

Nov./ reer-lsbal-

1949

49).

gen

1949

Sud-

247

über

romnuar

1900.

nt.

trieb

nver-

verb-

und Itwa-

rden, n ein den

ingsrord-

1949

ent-crtei-päte-

ein-

(1) Es dürfen folgende Erzeugerhöchstpreise je Liter berechnet werden: für naturreinen Obstwein . . . 60 DPfg. für Obstwein mit einem Wasser-

zusatz von höchstens 10% der gesamten Flüssigkeit . 54 DPfg für Obstmost (schwäbisch, Most) 45 DPfg. (2) Sofern es nachweisbar der Kostenlage des Herstellers entspricht, kann stattdessen bei Obstwein ein um höchstens EPfg., bei Obstmost ein um höchstens 6 DPfg. höherer Erzeugerhöchstpreis beweinet werden.

rechnet werden.

(3) Die Frzeugerhöchstpreise gelten frei Eisenhahnwagen bzw. frei Lastkraftwagen oder Fuhrwerk.

Der Großhandel sowie gewerbliche Mostereien und Küfereien als Wiederverkäu fer dürfen auf den Erzeugerpreis einen Aufschlag von höchstens 8% berechnen Fracht und Rollgeld sind als Anhängebeträge gesondert zu berechnen und von der nächsten Handelsstufe weiterzuberech-

TIT

Beim Verkauf in Mengen bis zu 600 Liter

bei Abgabe bis zu 10 l 20% bei Abgabe bis zu 100 l 15% bei Abgabe bis zu 600 l 10% Frachtkosten und Rollgeld, auch der Vor-

tufe, sind anzuhängen.

(1) Statt der nach Ziffern II und III zu-ässigen Aufschläge können die bisherigen Aufschläge berechnet werden

(2) Bei Berechnung von Aufschlägen und Beförderungskosten können die Endbeträge von 0.5 DPfg. an aufgerundet werden, im übrigen ist abzurunden.

Die Ausschankpreise in Gaststätten und Schankwirtschaften betragen in DPfg.:

je 1/4 in je 2/6 in
Preis-

gruppe gruppe II III I II III

32 36 40 38 43 48

"ir naturreinen Obstwein (Saft) für Obstwein mit einem Wasserzu-satz von höchstens 10% der gesamten Flüssigkeit . für Obstmost (schwäb. Most) .

28 32 36 33 38 43 23 27 - 27 32 -

Landratsamt - Preisbehörde -

Beseitigung von Hecken und Abbrennen von Weideverkehr der Klauentiere und Fohlen Gras sowie Schutz der Pflanzen Das Inneuministerium Tübingen — Abt.

Es besteht Veranlassung, auf folgende Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181) hinzu-

1. Mit Rücksicht auf den Vogelschutz ist in der Zeit vom 15. März bis 31. September in der freien Natur verboten: a) Hecken aller Art abzuhauen oder zu

roden.

 b) dürres Gras und Hecken abzubrennen.
 c) Rohr- und Schilfbestände (abgesehen von Fischereigewässern oder von behördlich genehmigten Kulturarbeiten) zu besei-

2. Zum Schutze der Pflanzen in der freien Natur ist verboten:

a) wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu ver-

b) die folgenden Arten von Frühlingsblu-men zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen: Seidelbast, Kü-chenschelle, gelbe Narzisse Berghähn-lein, Diptam, Pfingstnelke, Türkenbund,

c) die unterirdischen Teile der folgenden Arten auszugraben: Blaustern (Scilla). Schneeglöckehen, Schlüsselblumen, Mai-glöckehen, Muskathyazinthe,

d) die in b) genennten Arten oder die un-terirdischen Teile der in c) ausgeführ ten Arten irgendwie in den Verkehr zu

e) von Bäumen und Sträuchern in Feld und Wald größere Mengen als Schmuck-reisig zu entnehmen; die Mitnahme eines Handstraußes (aber keines Bündels) ist nicht zu beanstanden. Besonderer Schonung bedürfen die Kätzchenblütler (Palmkätzchen usw) mit Rücksicht auf die Bienenweide.

Im Interesse des Naturschutzes ist die Bentung dieser Vorschriften dringend er

Roa htung dieser Vorschriften dringend er forderlich Zuwiderhandlungen werden nach § 30 der VO. bestraft.

Calw, 23. Februar 1949.

Landratsamt

Veterinärwesen — hat zum Schutze gegen die im Weideverkehr begründete Seuchengefahr auf Grund der §s 18 und 20 Abs 2 des Viehseuchengesetzes vom 26 Juni 1909 für das Weidejahr 1949 folgendes bestimmt:

I.

1 Der Auftrieb auf Viehweiden, die von Tieren verschiedener Besitzer beschickt werden (Heimweiden Jungviehweiden), ist verboten für Tiere, die nach dem 1 April 1948 auf einer solchen Weide aufgetrieben waren, während dort die Maul- und Klauenseuche herrschte, oder die aus Beständen stammen, in denen nach dem 1 April 1948 die Maul- und Klauenseuche geherrscht hat Für iedes Weidetier ist eine Bestätigung der Ortspolizeibehörde beizubringen, daß bei ihm die Voraussetzungen für ein Auftriebverbot nach Abs. 1 nicht gegeben sind. Die Inhaber der Weiden sind verpflichtet die Bestätigungen zu prüfen und den Auftrieb der Tiere nur zuzulassen, wenn er nach den Vorschriften gestattet ist. schriften gestattet ist.

2. Brich' die Maul- und Klauenseuche auf einer der in Ziffer I genannten Weiden aus. so ist der Abtrieb von den benachbarten Weiden nur mit Genehmigung des Landratsamts gestattet; es kann diese Anordnung auf begrenzte Gebiete des Kreises beschränken Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Abtriebsgenehmigung die amtstierärzt-liche Untersuchung der abgetriebenen Tiere

vorausgehen soll.

3 Tiere, die währene der Weidezeit durchgeseucht haben, dürfen nur abgetrieben werden, wenn sie vor dem Abtrieb erneut gründlich desinfiziert worden sind.

#### Die Besuchszeiten des Kreiskrankenhauses Neuenbürg

sind festgesetzt auf Montag, Mittwoch und Freitag 14-16 Uhr Sonntag 13-16 Uhr. Die seitherigen Besuchszeiten am Abend kommen in Wegfall.

Kreiskrankenhaus Neuenbürg.

#### Die Aufgabe des Kreisamtsblatts

Die als Anordnungen im Amtsblatt veröffentlichten Metteilungen haben für die Beröfkerung wie für die Behörden bindende Wirkung Sie sind öffentliche Bekanntmachungen, von denen jedermann in seinem eigenen Interesse Kenntnis nehmen sollte. Außerdem verfolgen die Veröffentlichungen den Zweck, die Bevölkerung über einzelne wichtige Vorgänge aufzuklären oder auf Maßnahmen allgemeiner Natur vorzubereiten. zubereiten.

Das Amtsblatt ist das alleiniga amtliche Verkündungsorgan des Krei-ses Einen Ersatz für das Amtsblatt g bt es nicht Es legt aus diesen Gründen im Interesse jedes Kreiszugehörigen, das Amtsblatt regelmäßig zu be-

ziehen und aufmerksam zu lesen. Neubestellungen nehmen in jeder Gemeinde die Austräger oder das Postamt an.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

II.

Der Auftrieb von Folden auf Weiden, die von Tieret, verschiedener Besitzer beschickt werden, ist verboten für Fohlen, die aus Beständen stammen, in denen seit dem 1 Januar 1918 ansteckende Blutarmut der Pferde geherrscht hat.

Calw, 16. Februar 1949.

Landratsamt.

Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsdienst Stellenausschreibung

Die im Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsdienst stehenden Verwaltungskandidaten haben eines der beiden Gehilfenjahre bei einem Landratsamt
abzuleisten. In der Regel soll der, Vorbereitungsdienst mit dem Gehilfenjahr
beim Landratsamt abschließen.

beim Landratsamt abschließen.

Damit möglichst alle Verwaltungskandidaten, die im Jahr 1950/51 die Staatliche Verwaltungsschule besuchen wollen, im Jahr 1949/50 Gelegenheit zur Ausbildung bei einem Landratsamt erhalten und die Anwärter auf die Landratsämter verteilt werden können, müssen in diesem Jahr sämtliche Bewerbungen um eine landratsamtliche Kanzleigehilfenstelle über das Landratsamt dem Innenministerium vorgelegt werden.

vorgelegt werden.

Bei jedem Landratsamt in WürttembergHohenzollern sind durchschnittlich zwei
Gehilfensteilen vorgesehen Dem Landratsamt Calw werden wahrscheinlich wieder
drei Gehilfen zugeteilt. Das Innenministerium wird die Bewerber im Ausbildungsinteresse in der Regel nicht dem heimatlichen, sondern einem fremden Landratsamt
zuteilen, damit die Verwaltungskandidaten
nicht nur die Verhältnisse ihres Heimatkreises kennen lernen, sondern ihr Blickfeld in der Fremde erweitern können.

Bewerbungen mit Stammliste, hand-

Bewerbungen mit Stammliste, hand-geschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Ab-schriften der Zeugnisse über den bisher abgeleisteten Vorbereitungsdienst, beglau-bigter Abschrift der Fachzulassung und Säuberungsnachweis sind bis späte-stens 21. März 1949 beim Landratsamt einzureichen.

Die Bewerber können Zuteilungswünsche geltend machen; ob diese im einzelnen be rücksichtigt werden können, entscheidet las Innenministerium.

Calw, 4. März 1949,

Landratsamt.

### Wichtig für Halter von Nutz-Kraftfahrzeugen!

Bei Verkehrskontrollen wurde in letztei Zeit immer wieder die Feststellung ge-macht, daß Unternehmer des Güternah- und Güterfernverkehrs nicht die in §§ 9 und 11 der DurchiVO.z.GFG. enthaltenen Vorschriften beachten. Es wird deshalb nochmals darauf hingewiesen, daß jedes Kraft fahrzeug, das im Güternahverkehr oder im Güterfernverkehr Verschalt. Güterfernverkehr Verwendung findet, vom Güterfernverkehr Verwendung findet, vom Unternehmer für einen Standort anzumelden ist. Der Unternehmer muß an dem Standort seinen Wohnsitz, den Sitz seines Unternehmens oder eine geschäftliche Niederlassung haben. Als geschäftliche Niederlassung gilt auch der Ort, wo das Kraftfahrzeug eine regelmäßige Unterkunft hat (Betriebssitz).

Diese Standortanmeldung ist in drei-facher Ausfertigung bei der Verkehrsabteilung des Landratsamts abzugeben, wo auch die erforderlichen Vordrucke angefordert werden können Ein Exemplar dieser Stand ortanmeldung erhält der Unternehmer nach Prüfung durch die Verkehrsabteilung mit Bestätigungsvermerk wieder zurück, wor auf er sofort die im § 11 der DurchfVO z.GFG. vorgeschriebene Kennzeichnung an seinem Fahrzeug anzubringen hat. An bei den Seiten des Führerhauses oder an ent sprechender Stelle sind in schwarzer Bal kenschrift auf weißem Grund die "Aufschrift "Güternahverkehr" und die Bezeichnung des Standorts fest anzubringen. Für die Schrifthöhe, die Strichstärke und den Abstand der Buchstaben voneinander und vom Rande gelten die gleichen Bestimmun-gen wie für die Ausführung des Kennzeichens eines Kraftwagens.

Unter diese Verpflichtung fallen sämt-liche Kraftfahrzeuge, die für dritte Per-sonen gegen Bezahlung Güterverkehr betreiben (auch umgebaute PKW), wobei es auf den Willen des Fahrzeugbesitzers, gewerblicher Fuhrunternehmer zu sein, eben-sowenig ankommt wie auf die Tatsache, daß derselbe seine Fahrten für fremde Rechnung im Güterverkehr als Gewerbe angemeldet hat.

Die Kennzeichnung der Fahrzeuge des Güterfernverkehrs erfolgt in der Weise, daß an beiden Seiten des Führerhauses oder an entsprechender Stelle in schwarzer Bal-kenschrift auf weißem, rot gerandetem Grunde die Aufschrift "Güterfernverkehr" und die Angabe des Standorts fest anzu-bringen ist. Die Kraftfahrzeuge müssen au-Berdem auf beiden Seiten die genaue Bezeichnung des Unternehmers tragen.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften erfolgt die Bestrafung der Betreffenden auf Grund des § 41 DVOzGFG. (bei fehlender Standortmeldung und Kennzeichnung) bzw § 5 der VO. zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. 12. 39 (bei Betreiben von Fernverkehr ohne Genehmigung), wobei in allen Fällen die Abrügung unter die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fällt. Staatsanwaltschaft fällt.

Es ergeht deshalb an alle Kraftfahrzeughalter, die Güter — wenn auch nur gelegentlich — für andere gegen Bezahlung befördern, die Aufforderung, umgehend die Standortmeldung bei der Verkehrsabteilung des Landratsamts abzugeben. Soweit Kraftschrauchelten bereits im Besitz der mit fahrzeughalter bereits im Besitz der mit Bestätigungsvermerk der Verkehrsabteilung versehenen Standortmeldung bzw der befristeten Dauergenehmigung für den Gü-terfernverkehr sind und bisher die Be-schriftung noch nicht angebracht haben, wollen sie dieses Versäumnis unverzüglich nachholen.

> Landratsamt Calw Verkehrsabteilung.

Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest, bewahrt sieh vor Nachteil und Schaden

#### Kreisstadt Calw

Sprechstunden der Stadtverwaltung

Die Bevölkerung wird gebeten, die auf vormittags festgesetzten Sprechstunden der Stadtverwaltung künftig einhalten zu wollen Die Kanzleien sind nachmittags geschlossen. Die Stadtverwaltung sieht sich hiezu gezwungen, um mit dem vorhandenen Personal die anfallenden Arbeiten ferschlichen zu bezonten bereiten der nerhin bewältigen zu können.

Bürgermeisteramt.

### Bekanntmachung

Durch Beschluß des Landratsamts ist nachstehenden Anträgen auf Erteilung ei-ner Ausnahmebewilligung i. S des Einzel-

handelsschutzgesetzes entsprochen worden:

1. Klara Bloch in Pforzheim zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Damen-

errichtung einer Verkaufsstelle für Damenund Herrenhüte in einem Ladenlokal im
Erdgeschoß des Hauses Wilhelmstr. 96 in
Wildbad i Schw.;
2. Wilhelm Dickmann in Unterreichenbach zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle (Etagengeschäft) für Textilien und Haushaltwaren in einem ca. 25 qm großen Verkaufsraum (Wohnraum) in seiner Wohnung Kapfenhardterstr. 39 in Unterreichenbach;

3. Emmi Adami in Bad Liebenzell zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Wolle und Handarbeiten in einem ca. 15 qm

wolle und Handarbeiten in einem ca. 15 qm großen Verkaufsraum im Erdgeschoß des Hauses Kirchstr. 31 in Bad Liebenzell;

4. Hed wig Schober geb. Schaible in Bad Liebenzell zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Obst (einschließl. Südfrüchte), Gemüse und Kartoffeln in einem Ladenraum des Gebäudes Nr. 20 am Platz in Bad Liebenzell;

5. Werner Kleine in Ebbenzels

Werner Kleine in Ebhausen zur Neuerrichtung eines Briefmarkenhandels in einem Raum seiner Wohnung BreiterWeg einem Raum seiner Wohnung Breiter Weg in Ebhausen;

6. Wilhelm Kröner in Neuenbürg zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle (Etagengeschäft) für Lederwaren in einem Zimmer seiner Wohnung Marktstr. 7, II. St.

in Neuenbürg. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wiptschaftsministerium — Landes-gewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen vom Tage der Veröffent-lichung an gerechnet beim Landratsamt einzulegen wäre. Calw, 7. März 1949. Landratsamt.

# Kontrolle der ehem. Offiziere und Inhaber gleichgestellter Dienstgrade sowie der Führer ehem. militärähnlichen Verbände

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß es bei den Kontrollen im Jahr 1949 bei der früheren Regelung verbleibt, d h. alle Meldepflichtigen mit den Anfangsbuchstaben A-G haben sich jeweils im 1 Monat jeden Viertelahres, H-M im 2 Monat und N-Z im 3. Monat bei der französischen Gendar-

merie-Brigade in Calw zu melden.

Im Verhinderungsfalle ist die Gendarmerie-Brigade in Calw rechtzeitig zu verständigen. Der Schriftwechsel muß in fran zösischer Sprache geführt werden. Im übrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Calw Nr 10 vom 12. März 1948, das auf den Bürgermeisterämtern eingesehen werden kann, hingewie Landratsamt.

#### SD-Schnittholzscheine

Im Laufe der letzten Monate wurden erfreulicherweise zahlreiche SD-Holzscheine ausgegeben, um den Zivilbedarf an Schnitt holz bei den Sägewerken oder beim Holzholz bei den Sägewerken oder beim Holzhandel einzudecken. Diese Schnittholz
scheine verfallen am 30. 3. 1949. Erfahrungsgemäß wird ein großer Teil dieser
Scheine meist in der letzten Woche vor dem
Verfall bei den Sägewerken zur Einlösung
vorgezeigt, so daß in sehr vielen Fällen die
Holzscheine nicht mehr beliefert werden

# VOLKSTHEATER CALW

Wir zeigen vom Freitag bis einschließlich Montag

# "Rigoletto"

Verdi's Oper auf der Leinwand. Jugendverbot bis 16 Jahre

können und sehr oft verfallen. Wir empfehlen daher den Bedarfsträgern, die im Belen daner den Bedarfsträgern, die im Besitze solcher Holzscheine sind, dieselben unverzüglich bei ihren Lieferanten vorzulegen und ihre Bedarfswünsche zu äußern. Die Sägewerke sind in den meisten Fällen augenblicklich noch in der Lage, sofort zu liefern. Ob dies Ende März noch der Fall sein wird, läßt sich nicht voraussehen.

Holzwirtschaftsstelle Tübingen.

#### Amtsgericht Calw

Vereinsregister-Neueintragung vom 22. Februar 1949 Nr. 91: Kulturwerk Kreis Calw, Sitz in Calw.

# Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderung vom 26. 2. 1949 HR. A 382, bei der Firma Jakob Fr. Girrbach in Gompelscheuer, Ge-meinde Enzklösterle: Die Firma und deren Sitz sind geändert in: Jakob Fr. Girrbach, Sägewerk, Kommanditges.in Enzklösterle. Die Kommanditgesellschaft hat am 1. Jan. 1949 begonnen. Per-sönlich haftender Gesellschafter ist der Inhaber der bisherigen Einzelfirma, Friedrich Girrbach, Sägewerksbesitzer in Enzklö-sterle-Gompelscheuer. Beteiligt sind drei Kommanditisten.

üb

üb

üb

übe

übe

2

Es in Br 6 Jah 141 d

Sel

1.

2. 3.

Rinde

der 1

bezog

Die

No

klass

auf A

Fer März-Absel druck

## Kulturwerk Kreis Calw

Kulturwerk Kreis Calw

Montag, 14. 3. 1949, 20 Uhr Kaffeehaus. Arbeitsgemeinschaft Jugenderziehung. Thema: Erziehung des Kleinkindes. Leitung: Paul Kneissler, Ernstmühl, staatl. gepr. Volkspfleger.

Dienstag, 15. 3. 1949, 20 Uhr Bachsaal Ev. Vereinshaus. "Die wettermäßigen Ursachen der Calwer Hochwasserkatastrophe". Studienrat Klumpp, Oberschule Calw. Donnerstag, 17. 3. 1949, 20 Uhr Festsaal der Spöhrerschen Handelsschule. "Die geistige Situation unserer Zeit". Prof. Dr. Scheeps, Erlangen.

Scheeps, Erlangen.

### Besuchszeiten des Georgenäums

Vorm. Montag—Samstag 10—12.30 Uhr, nachm. Montag—Freitag 14.30—18.30 Uhr, abends Mittwoch, Donnerstag und Samstag 20—22 Uhr.

## Evangelische Gottesdienste in Calw

Reminiscere, 13. März 1949: 9 Uhr Christenlehre (Töchter). 9 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus. 10 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus und Heil, Abendmahl. 10 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus. Kein Kindergettesdienst gottesdienst.

Mittwoch, 16. März: 7.30 Uhr Schülergottesdienst. 8.15 Uhr Betstunde. 20 Uhr Frauen- und Mütterabend.

Donnerstag, 17. März: 20 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg Sonntag Reminiscere, 13. März 1949: 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Seifert). 11 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Seifert). 8.30 Uhr Christenlehre (Söhne). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst.

Mittwoch, 16. März: 8 Uhr Frühandacht. Donnerstag, 17. März: 20 Uhr Bibelstunde Neuenbürg. 21 Uhr Vorbereitung.

Herausgener Kreisverband Calw. Verwaltung: Calw. Badstrafie 24. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.